



Brüssel, den 18. Oktober 2024
(OR. en)

14701/24

ENV 1026
MI 868
RELEX 1311
DELACT 195

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Oktober 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 7199 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.10.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 7199 final.

Anl.: C(2024) 7199 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2024
C(2024) 7199 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.10.2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler
Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro-
und Elektronik-Altgeräten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (im Folgenden das „Basler Übereinkommen“), das am 22. März 1989 angenommen wurde und 1992 in Kraft trat.¹ Am Basler Übereinkommen sind 191 Vertragsparteien beteiligt.

Die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat auf ihrer fünfzehnten Tagung am 17. Juni 2022 beschlossen, alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die Kontrollmechanismen des Übereinkommens aufzunehmen (Beschluss BC-15/18). Diese Abfallarten werden künftig in den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführt. Die derzeitigen Einträge für solche Abfälle in den Anhängen VIII und IX werden durch die neuen Einträge ersetzt. Diese Änderungen werden die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verbessern und dadurch deren umweltverträgliche Bewirtschaftung fördern und dazu beitragen, illegale grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen einzudämmen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ähnliche Änderungen wurden an der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgenommen, die mit Wirkung vom 20. Mai 2024 durch die Verordnung (EU) 2024/1157 aufgehoben wurde, aber mit Ausnahme einiger Bestimmungen bis zum 21. Mai 2026 weiter Anwendung findet. Um die Kontinuität bei der Umsetzung der Änderungen des Basler Übereinkommens zu gewährleisten, sollte die Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechend geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung wurde ausgearbeitet, um die oben genannten Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens in EU-Recht umzusetzen, und knüpft an den Wortlaut des diesbezüglichen Beschlusses an, den die Konferenz der Vertragsparteien (COP) des Basler Übereinkommens auf ihrer fünfzehnten Tagung angenommen hat. Anlässlich der Festlegung des Standpunkts der EU auf der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens und danach fanden umfangreiche Konsultationen der Mitgliedstaaten und Interessenträger zu diesem Thema statt.

Die Umsetzung der jeweiligen Änderungen des Basler Übereinkommens durch diese delegierte Verordnung wurde dann mit den Mitgliedstaaten in den Sitzungen der Ratsgruppe „Internationale Umweltaspekte“, die sich mit dem Basler Übereinkommen befasst, sowie im Rahmen einer Sitzung der Sachverständigengruppe zum Thema Abfall am 13. Mai 2024² weiter erörtert. Während dieses gesamten Prozesses wurden auch die Interessenträger informiert und sie konnten an der Sitzung der Sachverständigengruppe teilnehmen. Die Interessenträger wurden im Februar 2024 von der Kommission informell zu diesem Thema konsultiert. Die Kommission besprach den Entwurf zudem bei mehreren bilateralen Treffen mit Interessenträgern.

¹ Beschluss 93/98/EWG des Rates zum Abschluss – im Namen der Gemeinschaft – des Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

² <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=de&meetingId=53508&fromExpertGroups=03343>.

Der Entwurf des Rechtsakts wurde veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen³; zwischen dem 5. Juni 2024 und dem 3. Juli 2024 gingen bei der Kommission Stellungnahmen und Beiträge von 18 Interessenträgern ein. Angesichts dessen, dass der Inhalt dieser Delegierten Verordnung dem Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ähnelt, die im selben Zeitraum veröffentlicht wurde, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen⁴, und aufgrund der Tatsache, dass einige Rückmeldungen von Interessenträgern zum genannten Entwurf auch für diese Delegierte Verordnung relevant sind, wurden alle diese Rückmeldungen zusammen berücksichtigt.

Die Konsultation der Öffentlichkeit ergab eine breite Zustimmung zur Aufnahme der neuen Einträge des Basler Übereinkommens über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in EU-Recht, was die Vorschriften für die Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der EU in Drittländer sowie die Einfuhr aus Drittländern in die EU betrifft. Die Aufnahme des neuen Eintrags des Basler Übereinkommen über **gefährliche** Elektro- und Elektronik-Altgeräte fand in Bezug auf die Verbringung solcher Altgeräte zwischen Mitgliedstaaten ebenfalls breite Unterstützung.

Andererseits wiesen eine Reihe von Recyclingunternehmen und -verbänden sowie Vertreter verschiedener Industriezweige darauf hin, dass es unverhältnismäßig wäre, das „Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung“ auf Verbringungen **nicht gefährlicher** Elektro- und Elektronik-Altgeräte zwischen Mitgliedstaaten anzuwenden, die derzeit den „allgemeinen Informationspflichten“ gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (sogenanntes „Verfahren der grünen Liste“) unterliegen. Sie argumentierten, dass die Vorschriften für die Behandlung solcher Abfälle EU-weit harmonisiert sind und ein vergleichbares Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten gewährleisten. Große Mengen solcher Abfälle werden zwischen den Mitgliedstaaten zum Recycling verbracht. Die Anwendung des „Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung“ würde Verzögerungen und neue Kosten für solche Verbringungen mit sich bringen. Dies würde das Ziel der EU, mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu recyceln, insbesondere im Hinblick auf kritische Rohstoffe, untergraben.

Viele der Interessenträger, die diese Bedenken äußerten, schlugen vor, die derzeitigen Vorschriften für die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten innerhalb der EU, einschließlich der Einstufung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß den Einträgen GC010 und GC020, bis zum 1. Januar 2027 beizubehalten. Zu diesem Zeitpunkt dürfte das System zur Umsetzung des verpflichtenden elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der Abfallverbringung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 voll funktionsfähig sein und eine effiziente und vollständige Umsetzung der Kontrollen im Rahmen des Basler Übereinkommens nach dem 1. Januar 2027 ermöglichen. Dies würde bedeuten, dass die allgemeinen Informationsanforderungen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 für nicht gefährliche Elektroabfälle so lange gelten würden, bis Artikel 18 der genannten Verordnung nicht mehr anwendbar ist.

Die Kommission berücksichtigte alle vorgebrachten Argumente, einschließlich der von den Interessenträgern im Einklang mit den allgemeinen Informationsanforderungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgelegten neuen Daten über die Mengen nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zwischen den Mitgliedstaaten verbracht werden. Infolgedessen wurden Änderungen am Delegierten Rechtsakt

³ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14174-Handel-mit-Elektro-und-Elektronik-Altgeraten-2-Aenderungen-der-Anlagen-des-Basler-Übereinkommens_de.

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14176-Handel-mit-Elektro-und-Elektronik-Altgeraten-1-Aenderungen-der-Anlagen-des-Basler-Übereinkommens_de.

vorgenommen, zu denen die Mitgliedstaaten und Interessenträger im September 2024 konsultiert wurden. Die Änderungen beziehen sich auf die Regelung für die Verbringungen nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb der EU, die bis zum 1. Januar 2027 weiterhin denselben Vorschriften unterliegen würden wie den derzeit geltenden. Der 1. Januar 2027 wurde deswegen als Datum ausgewählt, weil das in Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1157 vorgesehene elektronische System für die Verbringung von Abfällen bis zu diesem Zeitpunkt voll funktionsfähig sein wird.

Die neuen Einträge des Basler Übereinkommens über Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf globaler Ebene ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Die Umsetzung der neuen Einträge in EU-Recht sollte bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Die Unterscheidung zwischen dem Geltungsbeginn der Vorschriften über die Ausfuhr solcher Abfälle aus der EU und über die Verbringung solcher Abfälle zwischen den Mitgliedstaaten könnte sich negativ auf die Rechtsklarheit auswirken und die Durchsetzungsmaßnahmen erschweren. Durch die Schaffung eines Übergangszeitraums, in dem die derzeitigen Vorschriften für die Verbringung von in der grünen Liste geführten Elektro- und Elektronik-Altgeräten zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin gelten, bis sich der mit dem Notifizierungsverfahren für Abfälle verbundene Verwaltungsaufwand durch die Anwendung digitalisierter Verfahren verringert, wird andererseits die Verbringung dieser Abfälle in die geeigneten Recyclinganlagen im Einklang mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft erleichtert und gleichzeitig eine ausreichende Kontrolle sichergestellt. Die Verbringung von in der grünen Liste geführten Abfällen wird im Rahmen der „allgemeinen Informationsanforderungen“ gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 überwacht. Dies bedeutet, dass jeder Verbringung die Informationen gemäß Anhang VII der genannten Verordnung beizufügen sind. Dieses Verfahren ist eine spezifische Maßnahme im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften, die für alle in der grünen Liste geführten Abfälle gilt, um die Rückverfolgbarkeit und Nachhaltigkeit der Verbringung dieser Abfälle und ihrer Bewirtschaftung zu gewährleisten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Kommission ist gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge der Verordnung zu erlassen, um den im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen und gefassten Beschlüssen Rechnung zu tragen.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt sieht Änderungen der Anhänge III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1157 unter Berücksichtigung des Beschlusses (EU) 2020/1829 des Rates vom 24. November 2020⁵ vor.

Mit diesen Änderungen wird Folgendes bezweckt:

- Aufnahme des neuen Eintrags über gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (A1181), der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbart wurde, in die Verordnung (EU) 2024/1157 (Anhang V);
- Aufnahme des neuen Eintrags über nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Y49), der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbart wurde, in die Verordnung (EU) 2024/1157 (Anhang V);

⁵ Beschluss (EU) 2020/1829 des Rates vom 24. November 2020, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D1829&from=de>.

- Streichung der Verweise auf Anhang III Eintrag B1110, da dieser Eintrag ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gilt;
- Streichung der Verweise auf Anhang IV Eintrag A1180, da dieser Eintrag ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gilt;
- Streichung der Verweise auf Anhang V Eintrag A1180 sowie Einträge B1110 und B4030, da diese Einträge ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gelten;
- Zulassung der Verbringung nicht gefährlicher Elektro- und Elektronikabfälle, die unter die Einträge GC010 und GC020 fallen, innerhalb der Union im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen aus Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bis zum 31. Dezember 2026.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.10.2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006⁶, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat auf ihrer fünfzehnten Tagung im Juni 2022 mit dem Beschluss BC-15/18 entschieden, einen neuen Eintrag für gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Eintrag A1181) in Anlage VIII des Basler Übereinkommens aufzunehmen und Eintrag A1180 aus dieser Anlage zu streichen sowie einen neuen Eintrag für nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Eintrag Y49) in Anlage II des Basler Übereinkommens aufzunehmen und den derzeitigen Eintrag für solche Abfälle (Eintrag B1110) sowie Eintrag B4030 in Anlage IX des Basler Übereinkommens zu streichen. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Union, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, sollte die Einträge zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten in den einschlägigen Anhängen der Verordnung (EU) 2024/1157 ändern, soweit darin auf die Anlagen des Basler Übereinkommens Bezug genommen wird.
- (3) In Bezug auf die Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Union in Drittländer und die Einfuhr solcher Altgeräte aus Drittländern in die Union sollten die Anhänge III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1157 den Änderungen der Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens Rechnung tragen. Daher sollten ab dem 1. Januar 2025 Ausfuhren aus der Union in Drittländer, für die der Beschluss des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung⁷ (im Folgenden „OECD-Beschluss“) Anwendung findet, sowie Einfuhren in die Union von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die unter Eintrag A1181 in Anlage VIII des Basler Übereinkommens oder Eintrag Y49 in Anlage II des genannten Übereinkommens fallen, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Gemäß Artikel 39 Absatz 1

⁶

ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1157/oj>.

⁷

OECD/LEGAL/0266.

Buchstaben a und c und Anhang V der Verordnung (EU) 2024/1157 wird die Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten der Einträge A1181 in Anlage VIII und Y49 in Anlage II des Basler Übereinkommens in Drittländer, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten.

- (4) Für Verbringungen nicht gefährlicher Elektro- und Elektronik-Altgeräte zwischen Mitgliedstaaten sollten die Einträge GC010 und GC020 bis zum 31. Dezember 2026 gelten. Diese Verbringungen unterliegen den allgemeinen Informationsanforderungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157, der die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von in der grünen Liste geführten Abfällen im Hinblick auf ihre umweltgerechte Bewirtschaftung gewährleistet. Ab dem 1. Januar 2027 sollten alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die innerhalb der Union verbracht werden, gemäß den Einträgen Y49 oder A1181 eingestuft werden, und ihre Verbringung sollte dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das zentrale System für die Übermittlung und den Austausch von Dokumenten und Informationen über die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1157 voll funktionsfähig sein. Dieses System wird das Verfahren zur Einholung von Zustimmungen zur Verbringung solcher Abfälle erleichtern.
- (5) Diese Verordnung trägt der Tatsache Rechnung, dass innerhalb der OECD keine Einigung darüber erzielt wurde, die Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die Anlagen des OECD-Beschlusses aufzunehmen. Die Einträge GC010 und GC020 in den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) 2024/1157 sollten daher nicht mehr für die Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Union in Drittländer und die Einfuhr solcher Altgeräte aus Drittländern in die Union gelten.
- (6) Die Verordnung (EU) 2024/1157 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1157 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18.10.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*